

1. Die **Verjährungsfrist** ist auch dann nach den §§ 82, 83 StGB zu berechnen, wenn die Tat noch vor Inkrafttreten des StGB beendet wurde.

2. Eine **bereits eingetretene Verjährung** bleibt bestehen, auch wenn jetzt längere Verjährungsfristen gel-

ten. Bei Straftaten, die vor Inkrafttreten des StGB begangen wurden, ist zu prüfen, ob sie am 1.7. 1968 bereits verjährt waren; war dies nicht der Fall, bestimmt sich die Verjährungsfrist nach den §§ 82, 83 StGB.

## § 6

### Anwendung der Strafprozeßordnung für anhängige Strafverfahren

**Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung.**

1. Der Begriff „**anhängiges Strafverfahren**“ umfaßt hier, anders als im § 187 StPO, alle Verfahrensstadien von der Anzeigenaufnahme bis zur Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Alle Strafverfahren sind nach der zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Fassung der StPO durch- und weiterzuführen; auch Verfahren mit weit zurückliegender Tatzeit, die erst anhängig werden.

2 Die Bestimmungen über die **Verjährung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** gern. §§360, 361 StPO werden auch für alle vor dem Inkrafttreten der StPO rechtskräftig gewordenen, noch nicht verwirklichten Maßnahmen angewendet.

## § 7

### Militärstrafsachen

(1) Die im Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen über die Organe der gesellschaftlichen Rechtspflege finden für die gemäß §4 Abs. 2 der Militärgerichtsordnung den Kommandeuren übertragenen Aufgaben entsprechende Anwendung.

(2) Bei Verfahren vor den Militärgerichten sind die Militärgerichte den Kreisgerichten und die Militärbergerichte den Bezirksgerichten gleichgestellt.

(3) Die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte sind den im § 88 Abs. 2 StPO aufgeführten Untersuchungsorganen gleichgestellt.

(4) Ist gemäß § 178 StPO über eine gerichtliche Entscheidung abzustimmen, so stimmen die Richter abweichend vom § 181 StPO nach dem Dienstgrad ab; der Dienstgradniedrigere stimmt vor dem Dienstgradhöheren. Bei gleichen Dienstgraden stimmt der jüngere zuerst. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(5) (außer Kraft)

(6) In beschleunigten Verfahren gemäß § 258 StPO vor den Gerichten für Militärstrafsachen kann auch auf Strafarrrest erkannt werden.

1. Die **Aufgaben und Befugnisse der Kommandeure** hinsichtlich der von den Militärjustizorganen unter den Voraussetzungen der §§ 58, 59 StPO und des § 28 Abs. 1 StGB übergebenen Strafsachen wegen Vergehen regeln sich nach Erlaß der neuen MGO allein nach §253 Abs. 3 StGB.

2. Vor den **Militärgerichten** sind die strafprozessualen Bestimmungen über das Verfahren vor den KG und vor den MOG diejenigen über das Verfahren vor den BG anzuwenden. Im Strafbefehlsverfahren entscheidet der Militärriechter allein (vgl. § 7 Abs. 5 MGO).